

RS OGH 1955/9/14 1Ob562/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1955

Norm

ZPO §527 Abs2 B4

Rechtssatz

Ein Aufhebungsbeschuß des Rekursgerichtes ohne Rechtskraftvorbehalt ist auch dann unanfechtbar, wenn die Grundlage für eine neue Entscheidung schon durch eine vor Erlassung des aufgehobenen Beschlusses durchgeführte Verhandlung geschaffen wurde. Auch ist es gleichgültig, ob die Ergänzung wegen ungenügender Klärung des Sachverhaltes in tatsächlicher Beziehung oder ob sie infolge der abweichenden Rechtsansicht des Rekursgerichtes verfügt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 562/55
Entscheidungstext OGH 14.09.1955 1 Ob 562/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0044063

Dokumentnummer

JJR_19550914_OGH0002_0010OB00562_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at